

Rechts- und Verfahrensordnung (J-RVO)
der Schachjugend NRW im SBNRW e. V.
(Stand: 25.06.2017)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Einspruch beim Spielleiter	1
Art. 1 Einspruch.....	1
Art. 2 Protest gegen Spielleiterentscheid	1
2. Abschnitt: Turnierschiedsgericht (TSG).....	1
Art. 3 Zuständigkeit	1
Art. 4 Turniere in der Zuständigkeit eines TSG.....	1
Art. 5 Zusammensetzung.....	1
Art. 6 Protest.....	1
Art. 7 Protestgebühr	2
Art. 8 Protestbefugnis	2
Art. 9 Hauptschiedsrichter	2
Art. 10 Verfahren und Entscheidung	2
3. Abschnitt: Sport- und Spelausschusses (SuSA).....	2
Art. 11 Zuständigkeit des SuSA.....	2
Art. 12 Zusammensetzung	3
Art. 13 Rechtsmittel - Frist, Eingang.....	3
Art. 14 Gebühren.....	3
Art. 15 Rechtsmittelbefugnis	3
Art. 16 Verfahren	3
Art. 17 Rechtliches Gehör	4
Art. 18 Entscheidungsfindung.....	4
Art. 19 Entscheidung	4
Art. 20 Kosten	4
Art. 21 Rücknahme des Protestes.....	4
Art. 22 Vorläufige Maßnahmen	4
Art. 23 Ergänzende Geltung der ZPO	5
4. Abschnitt: Jugendturniergericht (JTG).....	5

Art. 24 Zuständigkeit	5
Art. 25 Zusammensetzung	5
Art. 26 Rechtsmittel - Frist, Eingang	5
Art. 27 Gebühren.....	5
Art. 28 Anwendung vorheriger Vorschriften	5
5. Abschnitt: Bußen	6
Art. 29 Allgemeine Bußen für Vereine und Mannschaften.....	6
Art. 30 Allgemeine Bußen für Einzelspieler	6
Art. 31 Bußen im Spielbetrieb.....	6
Art. 32 Verhängung von Bußen.....	6
Art. 33 Verhängung von Sperren.....	6
Art. 34 Wirkung von Sperren anderer Verbände.....	6
Art. 35 Höchste Geldbuße	6
Art. 36 Geldbußen im Mannschaftsspielbetrieb der SJNRW	7
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	7
Art. 37 Wirkung dieser Ordnung auf Bezirke und Verbände	7
Art. 38 Zuständigkeit der Bezirke und Verbände.....	7
Art. 39 Inkrafttreten.....	7

1. Abschnitt: Einspruch beim Spielleiter

Art. 1 Einspruch

Entstehen ohne Anwesenheit eines vom Spielleiter eingesetzten Schiedsrichters zwischen Mannschaftsführern oder (bei Einzelwettkämpfen) Spielern Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Turnierordnung oder der Spielregeln einschließlich der Turnierausschreibung, kann jeder von ihnen innerhalb von fünf Tagen die Entscheidung des zuständigen Spielleiters beantragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen, bei denen ein Turnierschiedsgericht gemäß 2. Abschnitt gebildet wird.

Art. 2 Protest gegen Spielleiterentscheid

Gegen Entscheidungen des Spielleiters in Folge eines Einspruchs gemäß Art. 1 ist Protest statthaft.

2. Abschnitt: Turnierschiedsgericht (TSG)

Art. 3 Zuständigkeit

Das Turnierschiedsgericht (TSG) entscheidet während der unter Art. 4 aufgelisteten Meisterschaften und anderen von der SJNRW veranstalteten Wettbewerbe über Proteste gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Turnierleitung und der Schiedsrichter. Über Proteste gegen die Festsetzung von Geldbußen, gegen die Ausschreibung und gegen die Verhängung von Sperrern, die über den Wettbewerb, in dem die Sperre ausgesprochen wurde, hinausgehen, entscheidet der Sport- und Spelausschuss (SuSA) (Art. 11 ff.).

Art. 4 Turniere in der Zuständigkeit eines TSG

Ein Turnierschiedsgericht wird bei folgenden Meisterschaften eingerichtet:

- NRW-Jugendeinzelmeisterschaften gemäß 4.1 Jugendspielordnung (JSpO)
- NRW-Jugendmannschaftsmeisterschaften gemäß 4.2.1 - 4.2.4 und 4.2.6 JSpO
- NRW-Jugendopen gemäß 4.4 JSpO

Art. 5 Zusammensetzung

Das TSG besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die zu Beginn des Turniers vom Turnierleiter oder Hauptschiedsrichter vorgeschlagen werden. Der Vorschlag wird den Teilnehmern vor Beginn des Turniers veröffentlicht. Bei Turnieren, bei denen eine Betreuung durch offizielle Begleiter vorgeschrieben ist, erfolgt die Wahl des TSG durch diese. Die Schachjugenden der Verbände können vorab einen Vertreter benennen. Bei der Zusammenstellung des TSG sollen möglichst viele Verbände vertreten sein.

Art. 6 Protest

Proteste können nur innerhalb einer Frist von einer Stunde nach Beendigung der letzten Partie der jeweiligen Runde der betreffenden Meisterschaft oder des betreffenden Wettbewerbs schriftlich mit Begründung beim Turnierleiter oder Hauptschiedsrichter eingelegt werden. Proteste gegen die Auslosung können nur innerhalb einer Frist von einer Stunde nach Veröffentlichung der Paarungen eingelegt werden, in jedem Fall vor offiziellem Beginn der nächsten Runde. Vor Turnierbeginn wird bekannt gegeben, wann und wo die Paarungen veröffentlicht werden. Die

Protestfrist beginnt frühestens mit dem festgelegten Veröffentlichungszeitpunkt. Richtet sich der Protest gegen eine andere Maßnahme außerhalb der Wettkampfrunde, beginnt die Stundenfrist mit Kenntnisnahme durch den Betroffenen. Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7 Protestgebühr

Die Protestgebühr beträgt 50 €. Der Betrag ist in bar dem Protestschreiben beizufügen. Soweit der Protest erfolgreich ist, wird die Protestgebühr erstattet. Eine weitergehende Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

Art. 8 Protestbefugnis

Protest darf nur der von einer Entscheidung oder Maßnahme nachteilig direkt oder indirekt betroffene Spieler oder der für ihn zuständige offizielle Begleiter, dazu gehören auch Delegationsleiter der Verbände, einlegen. Bei Mannschaftswettbewerben hat außerdem der betreffende Mannschaftsführer das Recht, Protest einzulegen.

Art. 9 Hauptschiedsrichter

Ist bei einer Meisterschaft oder einem Wettbewerb ein Hauptschiedsrichter eingesetzt, muss vor Anrufung des TSG innerhalb der Fristen nach Art. 6 dessen Entscheidung eingeholt werden, sofern nicht die Ausgangsentscheidung von ihm getroffen wurde. Die Protestfrist läuft in diesem Fall erst mit Bekanntgabe der Entscheidung des Hauptschiedsrichters. Dies gilt auch für Dritte, falls diese durch dessen Entscheidung erstmals nachteilig betroffen werden.

Art. 10 Verfahren und Entscheidung

Das TSG hört die Beteiligten und eventuelle Zeugen an und soll einem Vertreter des Jugendvorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gestaltung des Verfahrens erfolgt nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten. Die getroffene Entscheidung ist unverzüglich den beteiligten Parteien sowie dem Turnierleiter oder dem Hauptschiedsrichter bekannt zu geben und im Nachgang schriftlich zu begründen. Gegen Entscheidungen des TSG ist das Rechtsmittel der Berufung beim Jugendturniergericht (JTG, Art. 24 ff.) möglich.

3. Abschnitt: Sport- und Spielausschusses (SuSA)

Art. 11 Zuständigkeit des SuSA

Der SuSA ist für Protestentscheidungen bei folgenden Meisterschaften zuständig:

- NRW-Jugendmannschaftsmeisterschaften gemäß 4.2.5 und 4.2.7 JSpO

Außerdem entscheidet der SuSA auf Antrag in folgenden Fällen:

- a) Auf Protest gegen Entscheidungen eines Spielleiters der SJNRW über einen Einspruch gemäß Art. 1.
- b) Auf Protest gegen Geldbußen, Ausschreibungen und die Verhängung von Sperrern, die über den Wettbewerb, in dem die Sperre ausgesprochen wurde, hinausgehen.
- c) Über Berufungen gegen Entscheidungen der Spielausschüsse der Verbände, die den Bereich der Jugend der Verbände tangieren.

Art. 12 Zusammensetzung

Für Verfahren gemäß Art. 11 setzt sich der SuSA wie folgt zusammen:

Vorsitzender KSuS, ein weiteres Mitglied der KSuS, die sechs Vertreter der Verbandsschachjugenden sowie ein von der KSuS benannter Spielleiter der Schachjugend NRW.

Für das Verfahren ist ein Verfahrensleiter aus dem Kreise der KSuS zu bestimmen, im Regelfall deren Vorsitzender.

An einer Rechtsmittelentscheidung darf nicht mitwirken, wer in derselben Sache in unterer Instanz tätig war oder Mitglied eines Vereins ist, der oder dessen Mitglied rechtsmittelbefugt gemäß Art. 15 ist.

Art. 13 Rechtsmittel – Frist, Eingang

Proteste und Berufungen (Rechtsmittel) müssen innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe der angegriffenen Maßnahme oder Entscheidung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden der Kommission Sport und Spielbetrieb (KSuS, 5.3 Jugendordnung (JO)) eingelegt werden. Wurde die fragliche Maßnahme oder Entscheidung gegenüber dem Rechtsmittelführer nicht bekannt gegeben, beginnt die Rechtsmittelfrist mit Kenntniserlangung. Der fristgerechte Eingang eines Rechtsmittels ist unverzüglich vom Vorsitzenden der KSuS an den Rechtsmittelführer schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Bei Anwendung der Textform ist eine Empfangsbestätigung anzufügen. Mit Eingang der Empfangsbestätigung innerhalb von sechs Werktagen gelten die Bestätigung und die Unterrichtung als zugestellt. Geht keine Sendebestätigung ein, ist die betreffende Partei auf ihre Kosten mit Einschreiben/Rückschein zu informieren.

Art. 14 Gebühren

Die Protestgebühr beträgt 200 €. Bei Berufungen aus den Verbänden beträgt die Gebühr 300 €. Der Betrag ist mit Einlegung des Rechtsmittels auf das Konto der SJNRW zu überweisen. Der Rechtsmittelschrift ist ein Überweisungsnachweis beizufügen. Die Gebühr muss spätestens drei Tage nach Ablauf der Rechtsmittelfrist dem Konto der SJNRW gutgeschrieben werden. Andernfalls wird der Protest als unzulässig verworfen.

Art. 15 Rechtsmittelbefugnis

Rechtsmittel dürfen nur die von einer Entscheidung oder Maßnahme nachteilig betroffene Person oder Organisation (Vereine, Bezirke oder Verbände) sowie die beteiligten Spielleiter einlegen. Rechtsmittelberechtigt sind nur Vereine, die in derselben Liga und Gruppe, in der sich der strittige Vorfall ereignet hat, spielen, oder Spieler, die in derselben Turniergruppe, in der sich der strittige Vorfall ereignet hat, spielen.

Art. 16 Verfahren

Der Verfahrensleiter betreibt das Verfahren mit dem Ziel, möglichst zügig eine Entscheidung des SuSA herbeizuführen. Er kann weitere Personen und Stellen beteiligen, falls er dies für geboten oder sachdienlich hält. Er kann den Parteien, Beteiligten und Zeugen unter Fristsetzung aufgeben, Erklärungen abzugeben und Auskünfte zu erteilen. Bei Fristversäumnis kann das Verfahren ohne Rücksicht auf die noch ausstehende Äußerung entschieden werden. Versäumt der Rechtsmittelführer eine Frist, kann der Verfahrensleiter ihm eine angemessene Nachfrist setzen und zugleich

bestimmen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Protest ohne weitere Sachprüfung zurückgewiesen wird. Der Rechtsmittelführer ist über diese Folge mit der Nachfristsetzung ausdrücklich zu belehren.

Art. 17 Rechtliches Gehör

Den Parteien und Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Ihnen sind alle eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen. Der Verfahrensleiter bestimmt die Zahl der jeweils einzureichenden Abschriften. Er kann unter Fristsetzung dazu auffordern, auf einen Schriftsatz zu erwidern. Wird die Frist versäumt, gilt Art. 16 Sätze 4 bis 6.

Art. 18 Entscheidungsfindung

Der Verfahrensleiter leitet alle eingehenden Schriftsätze unverzüglich den anderen Mitgliedern gemäß Art. 12 zu. Sobald er das Rechtsmittel für entscheidungsreif hält, setzt er sich mit den anderen Mitgliedern zum Zwecke der Beratung in Verbindung. Der SuSA befindet über die Notwendigkeit, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Es kann in Ausnahmefällen nach freiem Ermessen eine mündliche Verhandlung anberaumen. Hält er den Sachverhalt für hinreichend geklärt, entscheidet er über das Rechtsmittel mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verfahrensleiters. Über die Beratung und das Abstimmungsergebnis ist Stillschweigen zu bewahren.

Art. 19 Entscheidung

Die getroffene Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Parteien und etwaigen Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben. Gegen Protestentscheidungen des SuSA ist Berufung zum Jugendturniergericht (JTG) statthaft, in Berufungsfällen aus den Verbänden entscheidet der SuSA abschließend.

Art. 20 Kosten

Der SuSA trifft eine Kostenentscheidung. Soweit der Protest erfolgreich ist, wird die Protestgebühr erstattet. Eine weitergehende Kostenerstattung ist ausgeschlossen. Bei Teilerfolg ist nach dem Maß des Erfolges unter Berücksichtigung der Auslagen zu entscheiden, welcher Betrag erstattet wird. Wird einer Berufung aus den Verbänden stattgegeben, können die Gebühren der Protestinstanz auferlegt werden, sofern deren Entscheidung nicht durch die Bestimmungen der Turnierordnung gedeckt ist.

Art. 21 Rücknahme des Protestes

Der Protest kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zurückgenommen werden. Der Verfahrensleiter stellt in diesem Fall das Verfahren ein. Er kann zugleich nach billigem Ermessen anordnen, dass die Protestgebühr ganz oder teilweise erstattet wird.

Art. 22 Vorläufige Maßnahmen

Proteste haben keine aufschiebende Wirkung. Der Verfahrensleiter ist befugt, vorläufige Maßnahmen anzuordnen, auch wenn dies nicht beantragt wurde.

Art. 23 Ergänzende Geltung der ZPO

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsinstanz sowie über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach unverschuldeter Fristversäumung.

4. Abschnitt: Jugendturniergericht (JTG)

Art. 24 Zuständigkeit

Das JTG entscheidet auf Antrag über Berufungen gegen Protestentscheidungen des TSG und SuSA sowie über Erstentscheidungen des SuSA.

Art. 25 Zusammensetzung

Das JTG besteht aus drei Mitgliedern, nämlich einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Jahreshauptversammlung wählt außerdem einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Beisitzer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Ein Stellvertreter wird im Falle der Ausschließung und Ablehnung sowie Verhinderung tätig. Über die Ablehnung sowie die Selbstablehnung entscheidet das Rechtsorgan, den der Abgelehnte oder der sich selbst Ablehnende angehört, nach Anhörung des Betroffenen ohne dessen mitwirken. Wird das Rechtsorgan durch Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit oder durch Selbsterklärung der Befangenheit eines Mitgliedes des JTG beschlussunfähig, so entscheiden die verbliebene Mitglieder. Ist ein Beisitzer des JTG nicht erschienen, kann gleichwohl in der Sache verhandelt werden, jedoch sind immer drei Stimmen für das Treffen einer Entscheidung erforderlich. Der vorhergehende Satz bleibt davon unberührt.

Art. 26 Rechtsmittel – Frist, Eingang

Berufungen müssen innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe der angegriffenen Maßnahme oder Entscheidung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden des JTG eingelegt werden. Wurde die fragliche Maßnahme oder Entscheidung gegenüber dem Rechtsmittelführer nicht bekannt gegeben, beginnt die Rechtsmittelfrist mit Kenntniserlangung. Der fristgerechte Eingang eines Rechtsmittels ist unverzüglich vom Vorsitzenden des JTG an den Rechtsmittelführer schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Bei Anwendung der Textform ist eine Empfangsbestätigung anzufügen. Mit Eingang der Empfangsbestätigung innerhalb von sechs Werktagen gelten die Bestätigung und die Unterrichtung als zugestellt. Geht keine Sendebestätigung ein, ist die betreffende Partei auf ihre Kosten mit Einschreiben/Rückschein zu informieren.

Art. 27 Gebühren

Die Gebühr zur Anrufung des JTG beträgt 400€. Der Betrag ist mit Einlegung des Rechtsmittels auf das Konto der SJNRW zu überweisen. Der Rechtsmittelschrift ist ein Überweisungsnachweis beizufügen. Die Gebühr muss spätestens drei Tage nach Ablauf der Rechtsmittelfrist dem Konto der SJNRW gutgeschrieben werden. Anderenfalls wird das Rechtsmittel als unzulässig verworfen.

Art. 28 Anwendung vorheriger Vorschriften

Für das Verfahren des JTG finden die Art. 15 - 23 dieser Ordnung sinngemäße Anwendung.

5. Abschnitt: Bußen

Art. 29 Allgemeine Bußen für Vereine und Mannschaften

Vereine, die oder deren Mitglieder gegen die Satzung, die Jugendordnung, die Jugendspielordnung oder die Ausschreibung verstoßen, können mit Bußen belegt werden. Die Bußen können in Verwarnung, Verweis, Verlusterklärung von Mannschaftskämpfen, Geldbuße, Punktabzug, Herabstufung oder Sperre bis zu zwei Spieljahren bestehen.

Art. 30 Allgemeine Bußen für Einzelspieler

Spieler, die gegen die Satzung, die Jugendordnung, die Jugendspielordnung oder die die Ausschreibung verstoßen, können mit Bußen in Form einer Verwarnung, Verweis, Verlusterklärung von Partien, Geldbußen, Punktabzug (bei Einzelturnieren) oder Sperre bis zu zwei Spieljahren belegt werden.

Art. 31 Bußen im Spielbetrieb

Vereine, Mannschaften und Spieler, die Regelwidrigkeiten begehen oder sich unsportlich verhalten (z. B. Nichtantreten) können mit Bußen gemäß Art. 29 und 30 belegt werden.

Art. 32 Verhängung von Bußen

Bußen (außer Sperren) werden von demjenigen Spielleiter verhängt, in dessen Spielbetrieb sich der Verstoß ereignet hat. Die Protest- und Berufungsinstanzen können in den bei ihnen anhängigen Verfahren ebenfalls Bußen verhängen.

Art. 33 Verhängung von Sperren

Sperren werden auf Antrag des Spielleiters, in dessen Spielbetrieb sich der Verstoß ereignet hat von der Protestinstanz der entsprechenden Ebene verhängt. Sperren gelten für alle Ebenen und Bereiche, es sei denn, sie werden auf einzelne Ebenen, Bereiche, Mannschaften oder Turniere beschränkt.

Art. 34 Wirkung von Sperren anderer Verbände

Sperren der FIDE, ECU, des Deutschen Schachbundes und seiner Landesverbände, der Schachbundesliga e.V. und der Anti-Dopingagenturen sowie des DOSB und seiner Mitgliedsverbände gelten auch im Bereich der Schachjugend NRW. Im Einzelfall können solche Sperren auf Antrag durch den SuSA für den Bereich der Schachjugend NRW außer Kraft gesetzt werden.

Art. 35 Höchste Geldbuße

Die höchstzulässige Geldbuße wird durch die JHV auf Vorschlag des Vorstandes jährlich festgelegt.

Art. 36 Geldbußen im Mannschaftsspielbetrieb der SJNRW

Die Geldbußen im Mannschaftsspielbetrieb der SJNRW betragen in der Regel:

- Bei unvollständiger oder verspäteter Ergebnismeldung	15 EUR
- Bei Nichtantreten eines Spielers zu einem Mannschaftskampf	20 EUR
- Bei Nichtantreten eines Spielers im Wiederholungsfall	30 EUR
- Bei Aufstellen eines nicht spielberechtigten Spielers	20 EUR
- Bei rechtzeitiger Absage zum Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf	25 EUR
- Bei nicht rechtzeitiger Absage zum Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf - Heim	200 EUR
- Bei nicht rechtzeitiger Absage zum Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf - Auswärts	150 EUR
- Bei Zurückziehen einer Mannschaft nach dem Meldetermin	250 EUR

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 37 Wirkung dieser Ordnung auf Bezirke und Verbände

Den Bezirks- und Verbandsjugenden ist es freigestellt, eigene Protestinstanzen für den Jugendbereich einzurichten oder durch gemeinsame Beschlüsse mit den Vorständen ihrer Bezirke und Verbände die Zuständigkeit für Rechtsmittelentscheidungen, die den Bereich der Jugend tangieren, auf bestehende Strukturen zu delegieren. Im zweiten Fall sind zur Entscheidung von eingelegten Rechtsmitteln auf diesen Ebenen die Ordnungen der Schachjugenden der entsprechenden Ebenen zu berücksichtigen; sollten diese keine Regelungen enthalten, können die Jugendspielordnung der Schachjugend NRW und diese Ordnung herangezogen werden.

Art. 38 Zuständigkeit der Bezirke und Verbände

Über Proteste und Proteste gegen Entscheidungen eines Spielleiters über einen Einspruch gemäß Art. 1 auf Bezirks- und Verbandsebene, die den Bereich der Jugend tangieren, entscheiden die Instanzen auf derselben Ebene. Über Berufungen gegen Entscheidungen über Proteste auf Bezirksebene, die den Bereich der Jugend tangieren, entscheiden die Instanzen der Verbände.

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Rechts- und Verfahrensordnung wurde auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung der Schachjugend NRW am 25.06.2017 in Kaarst beschlossen.